

ZUSCHRIFT

10/2268

Stellungnahme zur Landtagsdrucksache 10/3395
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage

1. Das Gesetz über Sonn- und Feiertage ist ein Landesgesetz, welches dem Bundesrecht untergeordnet ist. Demzufolge bestimmt § 5, daß alle Arbeiten erlaubt sind, die nach Bundesrecht im allgemeinen oder im Einzelfall ausdrücklich zugelassen sind. Messen und Ausstellungen werden nach § 69 der Gewerbeordnung, einem Bundesgesetz, festgesetzt. Neben einer solchen Festsetzung wäre daher für die Anwendung des Landesgesetzes kein Raum.

Das Innenministerium hat sich jedoch in der Vergangenheit auf den Standpunkt gestellt, auch festgesetzte Messen unterlägen den Beschränkungen des Gesetzes. Die Festsetzungen des Wirtschaftsministeriums enthielten daher den Vorbehalt, daß die Veranstaltung nach dem Landesgesetz vom Innenministerium genehmigt sei.

2. Aufgrund des Gesetzes und seiner Anwendungspraxis kommt es zu einer nicht vertretbaren Beschränkung im internationalen Meswesen.

Die Begriffe Messen, Ausstellungen und Märkte sind 1977 in der Gewerbeordnung geregelt, §§ 64ff. Messen sind zeitlich begrenzte Veranstaltungen, die sich an gewerbliche Wiederverkäufer, Großabnehmer und gewerbliche Verbraucher wenden. Beispielsweise seien hier genannt die DRUPA, die INTERPACK, die Internationale Schuhmesse und die IGEDO Modemessen. Die Messen wenden sich nicht an den Letztverbraucher. Dieser kann sogar von dem Zutritt ausgeschlossen sein. Im übrigen werden Muster oder Modelle gezeigt, für die Bestellungen entgegengenommen werden. Direktverkäufe an den Besucher finden daher nicht statt.

Demgegenüber wenden sich Aussteller als Informationsveranstaltungen auch regelmäßig an den Letztverbraucher wie z.B. eine Boot. Märkte dienen direkt dem Verkauf mit Auslieferung.

Bei den Messen handelt es sich durchweg um Veranstaltungen mit internationalem Charakter. Sowohl Aussteller als auch Besucher kommen aus Europa oder Übersee. Der Einzugsbereich für Aussteller und Besucher ist nicht auf das Land Nordrhein-Westfalen oder die Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

3. § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes verbietet an stillen Feiertagen Märkte, Verkaufsmessen, gewerbliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen von 5.00 bis 13.00 Uhr, bzw. von 5.00 bis 18.00 Uhr. Für Veranstaltungen in dieser Zeit bedarf es einer besonderen Erlaubnis, die gemäß § 10 nur bei dem Vorliegen eines besonderen dringenden Bedürfnisses erteilt werden kann.

- 2 -

MMZ10/2267- 2 -

Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, wird ein solches besonders dringendes Bedürfnis nur in extremen Ausnahmefällen vorliegen.

4. In § 10 soll das "besonders dringende Bedürfnis" in ein "dringendes Bedürfnis" abgemildert werden. Ferner soll eine erhebliche Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe nicht angenommen werden, wenn die Messe nicht auch unterhaltenden Charakter hat.

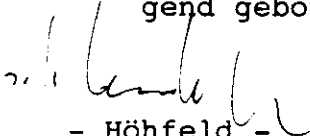
5. Das Verbot der Verkaufsmessen (was auch immer damit gemeint ist) an stillen Feiertagen bleibt damit weiter aufrechterhalten. Ferner muß ein dringendes Bedürfnis dargetan werden. Wann ein dringendes Bedürfnis vorliegt, kann nur im Einzelfall entschieden werden, nach der Neuregelung beim Regierungspräsidenten, während die Messegenehmigung vom Wirtschaftsministerium erteilt wird. Eine kontinuierliche Terminplanung ist damit nicht zu erreichen.

Die MEDICA, eine internationale Fortbildungsveranstaltung der Ärzte und Heilberufe mit Ausstellung beginnt regelmäßig an dem Buß- und Betttag im November und endet an dem folgenden Sonntag. Während der Kongreß am Buß- und Betttag beginnen kann, soll die Messe erst um 13.00 Uhr beginnen dürfen. Diese Differenzierung ist den Besuchern, die ihre Freizeit für Fortbildung in Anspruch nehmen, nicht begreifbar zu machen. Eine ähnliche Situation ergäbe sich für die übrigen stillen Feiertage im November.

Die beabsichtigte Änderung des § 10 soll eine leichtere Genehmigungspraxis einleiten. Allerdings ist nicht erkennbar, anhand welcher Maßstäbe die Verwaltungsbehörde ein dringendes Bedürfnis beurteilen soll. Eine Lockerung der bisher strengen Reglementierung erscheint hierdurch nicht gesichert.

6. Eine klare Regelung unter Berücksichtigung der Veranstaltungsbedeutung wäre nur dann gewährleistet, wenn festgesetzte Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung von dem Verbot des § 6 ausgenommen würden. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 sollte daher das Wort "Verkaufsmessen" gestrichen werden.

7. Andere Landesgesetze, wie in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen oder Hamburg enthalten derartige Bestimmungen, wie sie in § 6 genannt sind, nicht. Ein Verbot von Messen ist in den Ländern nicht möglich. Durch die unterschiedliche Rechtslage entsteht für den Messeplatz in Nordrhein-Westfalen eine erhebliche Benachteiligung im Verhältnis zu anderen Bundesländern. Eine Änderung scheint daher dringend geboten.


- Höfeld -